

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Molekulare Biotechnologie
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn
Vom 9. Juli 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen (Hochschulgesetz — HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772 f.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), haben die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTERPRÜFUNG

- § 9 Ziel und Umfang der Masterprüfung
- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Regelungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Masterurkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

Anlage 2: Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches

I. ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn gemeinsam angeboten und ist insofern interdisziplinär ausgerichtet.

(2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Molekulare Biotechnologie. Ziel des Studiums ist es, die vorhandene Qualifikation durch die Vermittlung fachübergreifender Kenntnisse zu erweitern und damit auf ein erweitertes Spektrum an beruflichen Einsatzfeldern vorzubereiten. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge soll das Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln und erweitern, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(4) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (nachfolgend: die beteiligten Fakultäten) den akademischen Grad "Master of Science (M. Sc.)" im Studiengang Molekulare Biotechnologie.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird durch einen ersten, einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluß in einem der Fächer

Agrarwissenschaft, Biochemie, Bioingenieurwesen, Biologie, Biotechnologie, Chemie, Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Medizin, Pharmazie, Zahnmedizin oder einem gleichwertigen Abschluß erzielt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Neben dieser allgemeinen Qualifikation sind für den Studiengang Molekulare Biotechnologie folgende Nachweise zu erbringen :

- a) die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache laut TOEFL 550 bzw. Computer TOEFL 213 (*Test of English as a Foreign Language*), IELTS 6.0 (*International English Language Testing System*) oder gleichwertigem Test;
- b) Praktika, in denen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Biochemie, Molekularbiologie, Zellbiologie und Mikrobiologie im Umfang von mindestens je 5 Semesterwochenstunden (SWS) erworben wurden; berufspraktische Zeiten und außer-universitäre Praktika können bei Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuß-vorsitzenden anerkannt werden;
- c) die bestandene Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung; Näheres hierzu wird in der Anlage 1 geregelt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Das Studium umfaßt Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Umfang von bis zu 100 SWS einschließlich einer Abschlußarbeit ("Masterarbeit" bzw. "Master Thesis").

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig. Der Studiengang umfaßt 15 Module und die Masterarbeit.

(3) Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen. Wenn die Modulprüfung bestanden wurde, wird die volle Anzahl an Leistungspunkten (Credit points, CP) vergeben.

(4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen dieser

Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- und Wahlpflichtmodule in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Modulen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultätsräte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Landwirtschaftlichen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie nach Gruppen getrennt gewählt. Passiv wahlberechtigt für den Prüfungsausschuß sind die Professoren, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang vertreten sind, sowie diejenigen Professoren, die im Laufe des Studienjahres tatsächlich Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS anbieten. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind diejenigen passiv wahlberechtigt, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen passiv wahlberechtigt, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Dabei soll sich die Gruppe der Professoren aus drei Mitgliedern unterschiedlicher Fachgruppen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, einem Mitglied aus der Medizinischen Fakultät und einem Mitglied aus der Landwirtschaftlichen Fakultät zusammensetzen. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter soll im Wechsel aus einer der drei beteiligten Fakultäten stammen. Zusätzlich kann der Prüfungsausschuß Vertreter derjenigen Fachbereiche, die Lehre für die Ausbildung leisten, zur Beratung hinzuziehen. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professoren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds und der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße

Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultätsräte.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied bzw. dessen Vertreter anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser den Dekaninnen und Dekanen der beteiligten Fakultäten zur gemeinsamen Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß vorzulegen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden in der Regel nur Professoren, Hochschuldozenten sowie Privatdozenten bestellt. Im übrigen darf nur zu Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige

Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist diese Person wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein anderer Prüfer für die Abnahme der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfende soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden dem Prüfungsausschuß unverzüglich mitgeteilt.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Studierende können die Prüfenden für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuß in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag der Studierenden sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis dem Prüfling unverzüglich mit.

Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundtatsachen enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungs-unfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(5) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuß weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(6) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 9

Ziel und Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling dem Ziel des Studiums entsprechende Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbständiger Arbeit anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- a) den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 2 spezifizierten Module beziehen und
- b) der Masterarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

Sie soll einschließlich der Masterarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

§ 10

Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Masterprüfung bzw. zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 Abs 1 und 2 a) und b) bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. die Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß der Anlage 1 bestanden hat;
3. an der Universität Bonn für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 S. 5 der Prüfungsausschußvorsitzende.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung im Studiengang Molekulare Biotechnologie oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

d) sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Molekulare Biotechnologie oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(4) Die Anmeldung zur Masterprüfung muß nach Zulassung zum Studiengang und erfolgter Einschreibung, jedoch spätestens 4 Wochen vor der ersten Modulprüfung erfolgen. Zur Anmeldung müssen dem Prüfungsausschuß folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Studiengang Molekulare Biotechnologie oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren desselben, eines vergleichbaren oder verwandten Studiengangs befindet.

(5) Zur Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland abzugeben. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Bei der Meldung zur Abschlußarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Die unter § 10 Abs. 1 und § 4 Satz 1 und 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen müssen bei Durchführung der Modulprüfungen weiterhin gegeben sein.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf Lehrinhalte der in Anlage 2 spezifizierten Module und umfassen:

- a) die studienbegleitenden Prüfungen zu Vorlesungen,
- b) die Leistungen in Seminaren und Praktika.

(2) Die Prüfungsart für jedes Modul muß am Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

(3) In den studienbegleitenden Modulprüfungen zu Vorlesungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung.

(4) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in Seminaren behandelt werden. Von den Studierenden wird erwartet, daß sie anhand eines gegebenen Themas in der Lage sind, das Thema auf der Basis der aktuellen internationalen Literatur zu recherchieren, zu interpretieren und in didaktisch aufbereiteter Form zu präsentieren. Der Zeitrahmen für eine Präsentation soll 45 Minuten nicht überschreiten. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der Prüflinge nicht ausschließt.

(5) Nach Abschluß eines Praktikums ist die Erstellung eines Praktikumsberichtes erforderlich. Hierin wird das Thema des Praktikums in einem breiteren Zusammenhang vorgestellt, die Ergebnisse der experimentellen Arbeiten zusammengefaßt, kommentiert und kritisch anhand von Literatur diskutiert. Der Aufbau soll sich an dem einer wissenschaftlichen Publikation orientieren. Die Modulprüfung für Praktika kann in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder durch die Benotung des Praktikumsberichtes erfolgen.

(6) Für die Teilnahme an Praktika und Seminaren sowie für Klausuren und mündliche Prüfungen ist eine schriftliche Anmeldung bei dem jeweiligen Dozenten erforderlich. Die Anmeldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Eine Abmeldung ist im gleichen Zeitraum möglich.

(7) Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie wegen mehr als ein Semester andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form.

(8) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul stattfindet, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel finden die Prüfungen im Anschluß an das jeweilige Modul innerhalb von acht Wochen statt. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Bei Seminaren ist eine Abmeldung wegen des semesterbegleitenden Charakters dieser Leistungen

nicht möglich. Für diese Modulform ist somit auch keine Wiederholung der Studienleistung im selben Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann daher nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können.

(2) Jede Klausurarbeit dauert maximal zwei Stunden und ist von zwei Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 zu bewerten.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügen, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfenden statt, wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 hat der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. den Beisitzenden unter Ausschluß der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die

Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Regelungen für die Vergabe von Leistungspunkten

(1) Für alle zur Masterprüfung zugelassenen Studierenden werden Master-Leistungspunktekonten bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

(2) Die Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wird. Für jede mit "ausreichend" (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung erhält der Prüfling die für diese Veranstaltung vorgesehenen Leistungspunkte.

(3) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand, den der Studierende durch den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Vor- und Nachbereitung für einen erfolgreichen Abschluß eines Moduls aufwenden muß. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand eines Semesters ist so bemessen, daß pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können.

(4) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	= nicht ausreichend	= Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 2 mindestens 90 Leistungspunkte erworben und die Masterarbeit erfolgreich absolviert hat. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald er eine Modulprüfung im Pflichtbereich oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden hat. Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten und der Note der Masterarbeit zusammen. Sie errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Teilnoten. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote "ausgezeichnet", wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3, keine Einzelnote schlechter als 1,7 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Prüfungsleistungen werden zur Ausweisung im Zeugnis in die entsprechenden Noten ("grades") des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umgerechnet. Dies erfolgt nach den von der Hochschulrektorenkonferenz empfohlenen Vorgaben.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuß stellt dabei ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind.

(2) Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Wird von einem Prüfenden die Leistung eines Prüflings in einem nicht mehr wiederholbaren Pflichtmodul mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erfolgt die Exmatrikulation des Prüflings aus dem Studiengang Molekulare Biotechnologie.

§ 17

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Molekulare Biotechnologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Themen von Masterarbeiten können von allen Professoren sowie allen Habilitierten der beteiligten Fakultäten, die regelmäßig Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Molekulare Biotechnologie anbieten, gestellt werden. Wer ein Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Für Masterarbeiten unter der Leitung anderer in Forschung und Lehre tätigen Professoren sowie Masterarbeiten, die in Einrichtungen außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedürfen Themenstellung und Betreuung der

Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen. Der Prüfungsausschuß ist jedoch nicht daran gebunden.

(4) Mit der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchem Prüfer er seine Masterarbeit anfertigen möchte. Der Vorschlag für den Prüfer ist auf die am Studiengang Molekulare Biotechnologie beteiligten Dozenten beschränkt. Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, sobald der Prüfling 78 Leistungspunkte erworben hat.

(5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, daß die Bearbeitungsfrist unter zumutbaren Anforderungen eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu acht Wochen gewähren. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine der bewertenden Personen ist diejenige, die die Masterarbeit gestellt hat, die zweite bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 15 Abs. 4 verfahren.

(4) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

(5) Für die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit "nicht bestanden" oder gilt sie als "nicht bestanden", kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit muß nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können auf Antrag Prüfungsleistungen in Fächern erbringen, die nicht dem biotechnologischen Lehrangebot der Fakultäten angehören (Zusatzfächer oder -module) und an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern oder -modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,

- die dabei erzielten einzelnen Noten gemäß § 15,
- die Durchschnittsnote der Module,
- das Thema und Note der Abschlusarbeit sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern bzw. –modulen mit dem entsprechenden Studiumumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder verläßt ein Studierender die Hochschule ohne den Studienabschluß, wird ihm auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21

Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein "Diploma-Supplement" ergänzt. Das "Diploma Supplement" gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22

Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den Dekanen der beteiligten Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln der beteiligten Fakultäten versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Masterurkunde.

(6) Wird die Prüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der akademische Grad abzuerkennen, und das Zeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen.

§ 24

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht. Wiederholungstermine sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

Ingo Lieb
Der Prodekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Ingo Lieb

Bieber
Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Dr. Thomas Bieber

H.-P. Helfrich
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Hans-Peter Helfrich

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Januar 2004, des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 21. Januar 2004 und des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 28. Januar 2004 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 3. Juni 2004.

Bonn, den 9. Juli 2004

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Anlage 1: Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung "Molekulare Biotechnologie" (MaPO-MBT)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Zulassung zum Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie setzt neben dem Nachweis der in § 3 Abs. 1 und 2a) und b) der MaPO-MBT aufgeführten Zulassungs-voraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus (§ 3 Abs. 2c) MaPO-MBT).
2. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.
3. Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erwarten lassen.
4. Die §§ 5, 6, 7, 23 und 24 MaPO-MBT finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und –verfahren / Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

1. An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 3 Abs. 1 und 2a) und b) MaPO-MBT aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen verfügen.
2. Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch das Koordinationsbüro bereitgestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluß ist jeweils der 15. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
 - a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 MaPO-MBT,
 - b) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2a) MaPO-MBT,
 - c) der Nachweis über die Praktika gemäß § 3 Abs. 2b) MaPO-MBT.
4. Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß § 5 Abs. 3 MaPO-MBT.

5. Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder die unter Ziffer 3 formulierten Voraussetzungen nicht vorliegen.

III. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens und Prüfende

1. Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der gemäß § 5 MaPO- MBT gebildete Prüfungsausschuß zuständig. Der Prüfungsausschuß berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

2. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren. § 5 der MaPO- MBT findet entsprechende Anwendung.

IV. Eignungsfeststellungsverfahren

Die besondere studiengangbezogene Eignung wird durch eine schriftliche Klausur oder eine mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung in englischer Sprache festgestellt, in der insbesondere überprüft werden soll, ob der Bewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium in dem Studiengang Molekulare Biotechnologie erforderlichen Kenntnisse verfügt:

- Mikrobiologie,
- Zellbiologie,
- Molekularbiologie,
- Biochemie.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt drei Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt max. eine Stunde. Die Prüfungsform, sowie der Prüfungstermin wird den Studienbewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abschnitt II erfüllen, schriftlich mitgeteilt.

V. Bewertung der Prüfungsleistung im Eignungsfeststellungsverfahren

1. Die in der Klausur erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktezahl in der Klausur erreicht.

2. Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung durch einen Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, daß die Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird.

3. Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein; der zweite Prüfende soll Mitglied entweder der Medizinischen oder der Landwirtschaftlichen Fakultät sein. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfenden jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

1. Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

2. Bewerber, welche das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage 2: Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches

Alle Module des Pflichtbereiches sind zu belegen. Aus den Modulen des Wahlpflichtbereiches können die Studierenden sechs (6) Module auswählen. Alternativ kann statt eines Moduls ein Laborpraktikum, das über die unten aufgeführten Module des Wahlpflichtbereiches hinausgeht und nach Absprache gewählt werden kann, durchgeführt werden; jedoch können höchstens zwei Module durch Laborpraktika ersetzt werden. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Vortragsleistung oder eines Praktikumsberichts erbracht wird. Die Modulprüfungen für Vorlesungs- und Seminarmodule bestehen aus je zwei (2) Teilprüfungen. Für jede Teilprüfung werden drei (3) Leistungspunkte vergeben.

Somit baut sich das Studium folgendermaßen auf :

5 Praktika aus Pflichtbereich, davon ein Industriepraktikum	30 CP
6 Praktika aus Wahlpflichtbereich, davon höchstens 2 Laborpraktika	36 CP
3 Vorlesungen	18 CP
1 Seminar	6 CP
Masterarbeit	30 CP
	<hr/>
	<u>120 CP</u>

Module des Pflichtbereiches

Vorlesung	Biotechnology / molecular biology	2 TP	6 CP
Vorlesung	Process development / enzyme technology	2 TP	6 CP
Vorlesung	Economics, bioinformatics, bioethics	2 TP	6 CP
Seminar	Current topics / industrial colloquium	2 TP	6 CP
Praktikum	Biochemical engineering	1 MP	6 CP
Praktikum	Animal and plant cell culture techniques	1 MP	6 CP
Praktikum	Microbial expression systems	1 MP	6 CP
Praktikum	Genomics/proteomics	1 MP	6 CP
Praktikum	Practical course(s) in industry	1 MP	6 CP

Module des Wahlpflichtbereiches

Praktikum	Plant expression systems	1 MP	6 CP
Praktikum	Enzyme technology	1 MP	6 CP
Praktikum	Biosensors	1 MP	6 CP
Praktikum	Cell culture technology scale up	1 MP	6 CP
Praktikum	Bioinformatics	1 MP	6 CP
Praktikum	Embryo biotechnology	1 MP	6 CP
Praktikum	Animal and human expression systems	1 MP	6 CP
Praktikum	Induction of differentiation and morphogenesis	1 MP	6 CP
Praktikum	Biofilms, membranes, surfaces	1 MP	6 CP
Praktikum	Cultivation techniques for fungi	1 MP	6 CP
Praktikum	Biogenic natural and active substances	1 MP	6 CP
Praktikum	Functional genomics	1 MP	6 CP
Praktikum	Posttranslational protein modifications	1 MP	6 CP
Praktikum	Extremophilic bacetria	1 MP	6 CP

MP = Modulprüfung

TP = Teilprüfung

CP = Leistungspunkte